

Nr. 12.

Erneuertes Verbot der Taubenflucht gegen Unberechtigte,
vom 17. Sept. 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln, etc. Thuen kund, und jedermännlichen hiemit zu wissen, was massen Wir zwar unterm 12. Septembris 1725 eine Edictal-Berordnung dahin ergehen, und gehörend verkünden lassen, daß alle und jede, so zum Tauben-Flug nicht berechtigt, die Tauben und deren Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einzustellen hätten, daß sonst die Tauben-Häuser zerstöhret, und zerbrochen, fort die Tauben hinweggenommen werden, diejenige aber, welche etwa zu Haus Tauben halten wollen, dieselbe eingesperrt halten, und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen sollen, man aber dieser unserer Berordnung besonders auch in hiesiger unserer Residenz-Stadt schuldigst nicht nachgelebt, sonderen von verschiedenen unberechtigten Civil- und Militair-Personen nach wie vor Tauben ausfliegend gehalten werden, Wir aber solches einmahl für all abgestellt, und erwehnte unsere Edictal-Berordnung gehorsamst befolget wissen wollen; So thuen Wir dieselbe hierdurch nicht nur erneuern, sonderen dahin auch ferner erweiteren, daß der- oder diejenige, von Civil- so wohl, als Militairen, ohne Unterschied der Person, welche zum Tauben-Flug nicht berechtigt, aber Tauben zu halten, und ausfliegen zu lassen sich ferner unterstehen würden, in eine Straf von vier Goldgülden nebst Conhöscierung deren zum Ausfliegen haltender Tauben, und Zerbrechung ihrer Tauben-Häuser eo ipso verfallen, auch jedermännlichen die von denen zum Tauben-halten Unberechtigten in Städten und Flecken ausfliegen lassende Tauben fangen zu mögen hiemit, und Kraft dieses erlaubt seyn solle, und damit niemand der Unwissenheit gegenwärtiger unserer Berordnung sich zu entschuldigen befugte Ursach haben, ein jeder auch für Schaden und Kösten sich zu hüten wissen möge, befehlen Wir allen und jeden unserer Beamten, und Unterherren auf dem platten Land, fort Bürgermeister, und Rath in denen Städten, und Flecken dies- und jenseitß Rheins gnädigst, und ernstlich hiemit, gestalten diese unsere erneuerte Landesherrliche Berordnung nicht allein zu jedermännlicher Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung auf denen Gangelen öffentlich publiciren, und sonst gewöhnlicher Orthen stihiren zu lassen, sonderen auch so gewiß die dawider Handlende zu Abführung obgemeldter Straf unanachlässig executivè zu vermögen, und annebens dersenelben Tauben zu conhösciren, und in Städten und Flecken aufzufangen, die Tauben-Häuser aber zu zerstöhren, zu zerbrechen und zu vernichten, als bey jederen Contraventions-Fall die Beamte und Unterherren des Orths, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten, und Flecken selbst in eine Straf von zehn Gold-Gülden hierdurch erklärt, und dafür nebst aufgehenden Kösten al-

sfort executivè angesehen werden sollen. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 17. Septembris 1756.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Clesse.

Nr. 13.

Des Erzstifts und Churfürstenthums Köln Jagd- Wüsch- und Fischereyordnung, vom 9. Jul. 1759.

Zu bemerken: Daß, da gegenwärtige Ordnung durch das derselben nachfolgende Edict in einigen Stücken verbessert worden, man die abgeänderte Stellen mit * mehrerer Dequämlichkeit halber bezeichnet habe.

Wir Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, etc. Fügen hiemit zu wissen, was gestalten Wir untern wahrgenommen, daß, obwohl unsere Herren Vorfahren am Erzstift zu Wieder-Aufbringung, Heg- und Erhaltung so wohl unserer eigenen Wild- Bahn, Forst- und Fischereyen, als auch unserer Unterthanen Waldungen, und Gehölzes vor- und nach verschiedentliche heilsame Berordnungen verassen, und verkünden lassen, nichts desto weniger selbige bishero allerdings nicht beobachtet, mithin durch die eingeschlichene Mißbräuche die Wildbahn, und Waldungen so wohl, als Fischereyen in merklichen Abgang, und Verwüstung gerathen seyen; damit nun diesem besorglichen Ubel in Zeiten vorgebogen, die Wildbahn in Aufnahm gebracht, im Flor erhalten, das Gehölz, und Waldungen aber von fernern Verfall, die Landschaft von Mangel an nöthigen Brand- und Bau-Holz gerettet, fort die in Unstand gekommene Fischereyen hergestellt, und genuset werden mögen. Dahero haben Wir aus Lands-Fürst-Väterlichem Trieb, und Vorjorg, so dienfam, als nöthig zu seyn erachtet, die vorhin erlassene Berordnungen gnädigst zu erneuern, zu vermehren, und zu verbessern. Wir ordnen also wohl ernstlich, setzen, und wollen, daß

Caput I. Von Jagden.

§. 1. Unser Obrist-Forst- und Jägermeister, Vice-Obrist-Forst- und Jägermeister, Forst-Berwalter, samt ihnen untergebenen Forst-Bedienten, Wald-Förstern, Amts-Jägern, Besuch-Knechten, und Förstern, auf die Wildbahn fleißige Aufsicht haben, damit derselben über alles Herkommen nichts entwendet, oder entzogen werde, und wan sie etwas, so demselben zuwider lauset, erfahren, und sie der Sachen abzuhelfen, oder beständig vorzubauen nicht vermögten, alsdan an Uns, oder unsere nachgesetzte Hof-Cammer nach der Sachen Wichtigkeit berichten, und darüber den Bescheid einholen sollen.

Westphälisches Prev.-Recht. III.

12